

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigen – Für Wohlstand, Versorgungssicherheit und ökologischen Mehrwert

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der nachhaltige Umbau hin zur Klimaneutralität, die Digitalisierung aller Lebensbereiche, der Erhalt und Ausbau der wirtschaftlichen Leistungskraft sowie der Versorgungssicherheit Deutschlands erfordern umfassende und fortlaufende Investitionen. Deutschland braucht mehr Tempo bei Planungs-, Genehmigungs- und Bauverfahren:

- Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist der Schlüssel zur Erreichung der Klimaneutralität und zur Reduktion der Abhängigkeit von Energieimporten. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine rückt die Versorgungssicherheit ins absolute Zentrum der politischen Aufmerksamkeit.
- Die Transformation unserer Industrie, die zur Erreichung unserer Klimaziele erforderlich ist, gelingt nur mit umfassenden Investitionen in Industrieanlagen, z. B. im Bereich der Wasserstoffwirtschaft.
- Vermehrte Starkregenereignisse, Hochwasser oder Dürreperioden verlangen zügige Verbesserungen beim Hochwasserschutz, dem Deichbau oder im Bereich der Wassernetze.
- Intakte und moderne Verkehrswege sind entscheidend für den Erhalt und den Ausbau der wirtschaftlichen Dynamik, die Stärkung der Standortattraktivität, des Handels sowie der sozialen Teilhabe in Stadt und Land.
- Fließender Verkehr sorgt zudem für weniger Abgasbelastung. Investitionen in die Verkehrswege tragen zum Lärmschutz und zur Entlastung von Mensch und Umwelt bei. Besonders wichtig ist es, die Ertüchtigung der Straßen, die Verbesserung der Schieneninfrastruktur und den Ausbau des ÖPNV gleichermaßen voranzubringen.
- Vom Schienenverkehr übermäßig stark belastete Streckenkorridore müssen zügig und wirksam durch Planung, Genehmigung und Bau von Alternativstrecken entlastet werden. Für Kommunen kann der Infrastrukturausbau eine effektive Lösung sein, um die verkehrsbedingten Emissionen in Orts- und Stadtkernen nachhaltig abzusenken.

- Auch der Wohnungsbau braucht mehr Tempo: Besonders für den bezahlbaren Geschosswohnungsbau sind effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren notwendig. Akute Hemmnisse bei den Planungsverfahren, insbesondere in Innenstädten, müssen gezielt angegangen werden.
- Der gesellschaftliche geforderte Umbau der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung hin zu mehr Tierwohl muss u. a. durch eine Modernisierung des Bau- und Immissionsschutzrechts ermöglicht und beschleunigt werden.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit und die Herausforderungen der Zukunft machen klar: Die Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Bauverfahren muss einen wesentlichen Beitrag leisten, um ökologische, wie ökonomische Verbesserungen früher, erfolgreicher und in der Folge auch langfristiger zu realisieren. Die Schaffung schlanker Verfahren muss als Kraftakt im engen Schulterschluss aller politischen Ebenen, insbesondere auch der Länder und der Kommunen, sowie aller gesellschaftlichen Akteure angegangen werden.

Deutsches Recht ist im Bereich der Planungs-, Genehmigungs- und Bauverfahren maßgeblich mitbestimmt durch europäische Vorgaben und internationale Verpflichtungen. Durch die Zielsetzungen des Green Deal wird die europäische Politik auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt. Es ist erforderlich, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene auch für entsprechende Veränderungen und Flexibilisierungen im für die Planungsverfahren maßgeblichen Rechtsrahmen einsetzt. Gleichermaßen bedarf es der Begrenzung nationaler Regelungen auf das Mindestmaß unionsrechtlicher Vorgaben.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Planungs- und Genehmigungsrecht, entsprechende Verwaltungsverfahren sowie das Verwaltungsprozessrecht grundlegend und mit dem Ziel der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zu überarbeiten. Hierfür sind insbesondere erforderlich: stringenter Planungsverfahren

- gesetzliche Stichtagsregelungen mit möglichst kurzen Standardfristen für Einsprüche (Grundsatz: „Genehmigung gilt bei Nichtäußerung als erteilt!“) und verbindliche Höchst dauern von Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich keine Berücksichtigung sich ändernder Rahmenbedingungen im laufenden Verfahren;
- eine verstärkte bau- und umweltfachliche sowie technische Standardisierung durch die Entwicklung von Musterverfahrensstandards aus behördenübergreifenden „Best-Practice-Erfahrungen“, damit Bewertungsmaßstäbe nicht erst jeweils in einem langwierigen Verfahren entwickelt werden müssen;
- Nutzung von Planungsverfahren mittels Gesetzes (Legalplanung). Aktuell, um schwimmende und ortsfeste LNG-Terminals so schnell wie möglich zu errichten (möglichst kurze Verfahrensfristen, keine aufschiebende Wirkung von Klagen, Rechtsschutz durch eine abschließende Gerichtsinstanz). Entsprechende Anwendung dieser Instrumente beim Ausbau der Leitungsnetze, der erneuerbaren Energien, der Wasserstoffinfrastruktur und wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte;
- Abschaffung der Prüfung der Planrechtfertigung, also der Frage, ob das Vorhaben nach den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts (z. B. Verbesserung der Verkehrsverbindungen, Erhöhung der Verkehrssicherheit) geboten ist;
- Verschlinkung des Verfahrensrechts im Bundesemissionsschutzgesetz (Verzicht auf Nachbesserung von Antragsunterlagen im Zuge sich ändernder Rechtssetzung, Reduktion der Anforderungen an Antragsunterlagen, Einführung einer Monatsfrist zur Feststellung von deren Vollständigkeit sowie zur Zustimmung der zu beteiligenden Behörden (Zustimmung gilt bei Nichtäußerung als erteilt);

- das Bundesfernstraßengesetz (§ 17) sowie das Allgemeine Eisenbahngesetz (§ 18) zu novellieren und den Fokus auf Maßnahmen zu legen, die dem Erhalt und dem Ausbau der Infrastruktur mit sofortiger Wirkung dienen;
- auch künftige Nutzung des Instruments Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP);
- Einführung einer bundesweiten Musterbauordnung sowie von Bonus-Malus-Regelungen in Bauverträgen;
- Verlängerung der erfolgreichen Regelung im Baugesetzbuch zum beschleunigten Verfahren im unmittelbar an den Ort angrenzenden Außenbereich um weitere zwei Jahre (§ 13b);

#### schnellere Verwaltungsverfahren

- mehr Personal und eine bessere finanzielle Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie der Gerichte im föderalen Miteinander mit Ländern und Kommunen;
- die grundsätzliche Verstetigung der wegen Corona eingeführten Regelungen zu Anhörungen und Auslegungen im Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) unter Sicherstellung des notwendigen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Sicherheitsbelangen bei der Planung von Industrie- und Infrastrukturanlagen;
- Digitalisierung sämtlicher Akten und Urkunden, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern; Unterstützung der Länder bei der Digitalisierung von Bauanträgen und Bauakten;
- Einführung des Rechts des Antragstellers auf digitale Einreichung aller erforderlichen Planungs- und Antragsunterlagen mit Zugriff für alle beteiligten Behörden in einem vom Bund zu definierenden technischen Standard (einschließlich Sicherheitsstandards), der die behördenübergreifende Kommunikation ermöglicht;
- Planung, Genehmigung und Bau von Bauprojekten zu digitalisieren, indem das Building Information Modeling (BIM) verbindlich als Standard eingesetzt wird;
- Einführung des Rechts des Antragstellers auf agile Behördenarbeit, etwa in § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und entsprechende strukturelle Anpassung der Entscheidungsprozesse, die das ermöglichen;
- Einführung des Rechts auf verbindliche Auskunft der zuständigen Behörden gegenüber dem Antragsteller vor und während der Planungs- und Genehmigungsverfahren;
- Begrenzung der Nachforderungsfrist für Behörden (Definition eines verbindlichen engen Zeitraumes, etwa von vier Wochen, innerhalb dessen Behörden Unterlagen nachfordern dürfen). Mit Ablauf der Frist sollten keine neuen Forderungen mehr zulässig sein und Vollständigkeit zu bescheinigen sein;
- das Recht des Antragstellers, keine Nachweise erbringen zu müssen, wenn diese Informationen bereits in öffentlichen Registern vorliegen;
- Einführung eines „unwesentlichen Änderungstatbestands“, wenn Rechte anderer nicht betroffen werden oder entsprechende Vereinbarungen mit den vom Plan Betroffenen vereinbart wurden, in möglichst vielen Regelungsbereichen, zum Beispiel im Wasserhaushaltsgesetz, im Bundesfernstraßengesetz oder im Allgemeinen Eisenbahngesetz, damit bei geringfügigen Änderungen an einer Anlage kein neues Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss;

#### kürzere Gerichtsverfahren

- Wiedereinführung einer europarechtskonformen materiellen Präklusion, also des Ausschlusses von Klagegründen, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurden;

- Gewährleistung von Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren durch Standardisierung und Konkretisierung unklarer Begrifflichkeiten;
- Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte als erste Instanz für die Kontrolle von Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben im Bereich der Raumordnung;
- vorrangige Nutzung der Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Mängeln bzw. bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften. Dadurch wird zum Beispiel eine nachträgliche Erweiterung des Planfeststellungsbeschlusses möglich, ohne dass zeitaufwändig ein komplett neues Verfahren begonnen werden muss. Klägern ist im Übrigen vorrangig Schadenersatz in Geld zuzugestehen;
- effizientere Ausgestaltung des einstweiligen Rechtsschutzes mit Blick auf die Umkehrbarkeit der Entscheidung;
- zusätzliche Richterstellen am BVerwG einzurichten und zügig zu besetzen, um die drohenden Verfahrensverzögerungen zu vermeiden;

eine effizientere Bürgerbeteiligung

- Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen und regional beschränkten Bürgerbeteiligung zur Interessensbündelung im frühen Projektstadium;
- Errichtung eines „Kompetenzzentrum Bürgerbeteiligung“ zur besseren Vermittlung zwischen staatlichen und privaten Interessen;
- Beschränkung des Verbandsklagerechts auf Umweltbelange und wenn eine ordnungsgemäße Beteiligung der Umwelt- und Tierschutzverbände im Planungsverfahren nicht gewährleistet war. Beschränkung des Rechts zum Vorbringen von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auf hierfür anerkannte Verbände;

ein modernisierter Natur- und Artenschutz

- Einsatz auf europäischer und internationaler Ebene für gegebenenfalls erforderliche rechtliche Änderungen, zum Beispiel für eine wirksame materielle Präklusion oder für eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Großprojekte zur Stärkung der deutschen und europäischen Energieunabhängigkeit. Beseitigung bestehender Auslegungsfragen bei der EU-UVP-Richtlinie sowie Erarbeitung von Vollzugshilfen für Behörden und Planer, z. B. für die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung gemeinsam mit den Ländern;
- Ausdehnung der artenschutzrechtlichen Sonderregelungen, insbesondere die Fokussierung auf den Schutz des Erhaltungszustands der jeweiligen Populationen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, auf sämtliche Infrastrukturvorhaben und Vorhaben der Transformation der Wirtschaft;
- Umgestaltung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots, durch das vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur erst gar nicht erfolgen sollen, zu einer Vorgabe, die in einem Abwägungsprozess auch überwunden werden kann. Entscheidend muss insbesondere der von einer Maßnahme zu erwartende ökologische Gesamtnutzen (z. B. Netto-Biodiversitätszuwachs) sein. Durch beschleunigte Planungsverfahren tritt ein besserer ökologischer Gesamtzustand früher ein;
- Verzicht auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Energieinfrastrukturprojekte, die für die Energiewende notwendig sind, z. B. den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, denn der klimapolitische Nutzen dieser Maßnahmen und damit auch der Nutzen für den Naturschutz überwiegt grundsätzlich die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft. Zudem ist bei der Mehrzahl dieser Projekte ohnehin mit keiner naturschutzrechtlichen Beeinträchtigung der Flächen zu rechnen, sondern bei Einhaltung bestimmter Kriterien sogar mit einer Aufwertung;

- Änderung der Regelungen zur Kompensation im Sinne einer Zweckbindung der Verwendung von Ersatzgeldern vorrangig für Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und für produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft unter Ausschluss des Flächenkaufs und des Verlustes von Produktionsflächen.

Berlin, den 17. Mai 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**





